

BGer 7B_557/2025 vom 16. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_7B_557_2025

FR: TF 7B_557/2025 du 16 juillet 2025

IT: TF 7B_557/2025 del 16 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 2. Mai 2025 wies das Appellationsgericht Basel-Stadt die Beschwerde der Beschwerdeführenden gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 4. April 2025 betreffend Akteneinsicht auf elektronischem Weg ab, soweit es darauf eintrat. Die Beschwerdeführenden gelangten dagegen mit Beschwerde in Strafsachen sowie vorsorglicher subsidiärer Verfassungsbeschwerde vom 18. Juni 2025 an das Bundesgericht.

E. 2

Diese Eingabe erfüllt offensichtlich nicht die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4). Daran ändert auch die Behauptung der Beschwerdeführenden, es liege eine Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung vor, nichts. Diese Behauptung bedürfte ebenfalls einer substantiierten Begründung. An einer solchen mangelt es vorliegend. Die appellatorische Kritik genügt den Begründungsanforderungen nicht. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Ausgangsgemäss werden die Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie haften für die Gerichtskosten solidarisch (Art. 66 Abs. 5 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist gestützt auf Art. 64 BGG wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen. Der finanziellen Lage der Beschwerdeführenden ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.